Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat Stadtrat



Beschlussantrag Nr.: 039-2018

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Verantwortlich für die Umsetzung: Budget / Produkt:Oberbürgermeister
SB Stadtplanung
41/ 51.10.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Holzweißig	03.04.2018			
Beratung der Ortsbürgermeister	03.04.2018			
Ortschaftsrat Bitterfeld	04.04.2018			
Ortschaftsrat Thalheim	04.04.2018			
Ortschaftsrat Bobbau	05.04.2018			
Ortschaftsrat Rödgen	05.04.2018			
Ortschaftsrat Greppin	09.04.2018			
Wirtschafts- und Umweltausschuss	10.04.2018			
Ortschaftsrat Wolfen	11.04.2018			
Bau- und Vergabeausschuss	18.04.2018			
Stadtrat	27.06.2018			
Bau- und Vergabeausschuss	01.08.2018			
Stadtrat	08.08.2018			

Beschlussgegenstand:

Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Fortschreibung 2017 (EHZK)

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt:

- die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Bitterfeld-Wolfen 2017 (EHZK) gem. Anlage 1,
- die Berücksichtigung des EHZK der Stadt Bitterfeld-Wolfen in der Bauleitplanung als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB,
- die planungsrechtliche Umsetzung des EHZK,
- die Einhaltung der Vorgaben des EHZK für mindestens 10 Jahre,
- der Netto-Markt in der Wittener Straße in Wolfen-Nord erhält den Status "Nahversorgungslage",
- der ehemalige Krankenhausstandort wird nicht als Potentialfläche im B-Zentrum Wolfen Leipziger Straße aufgenommen,
- das B-Zentrum Wolfen Leipziger Straße wird erweitert bis zum ehemaligen Friedhof (siehe Anlage 4),
- der Penny-Markt in der Steinfurther Straße erhält den Status "Nahversorgungslage" und
- das C-Zentrum Damaschkestraße bleibt C-Zentrum (wie im EHZK 2009).

Begründung:

An der Fortschreibung des EHZK arbeiteten mehrere Akteure aus Politik und Wirtschaft mit (IHK, Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Innenstadtverein OT Stadt Bitterfeld, Stadtring OT Stadt Wolfen, Fraktionsvorsitzende und Verwaltung). In mehreren Sitzungen wurde über die Fortschreibung und aktuelle Ansiedlungen diskutiert. Zentren und Ergänzungsstandorte wurden definiert.

Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept ist als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und wird planungsrechtlich umgesetzt. Da Stadt- und Zentrenentwicklung nur durch strikte Einhaltung des Einzelhandels-und Zentrenkonzeptes längerfristige Ergebnisse bringt, ist eine "Bindung" von mindestens 10 Jahren notwendig. Nur auf diesem Wege ist eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung der Zentren und eine Absicherung der Versorgungsfunktion des Mittelzentrums Bitterfeld-Wolfen zu erreichen. Der Erhalt und die Stärkung von Bitterfeld-Wolfen als Mittelzentrum ist untrennbar mit der Entwicklung der Versorgungsstruktur von Bitterfeld-Wolfen verknüpft und hat oberste Priorität.

In der Anlage 2 ist eine Übersicht, in der die wesentlichsten Änderungen zum Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 11.11.2009 aufgezeigt werden (bereits in das Konzept eingearbeitet).

In der Anlage 3 ist eine Übersicht über die Änderungsanträge und Hinweise ersichtlich. Es wird dargestellt, welche Anträge berücksichtigt und nicht berücksichtigt werden. Die übernommenen Änderungsanträge und Hinweise werden derzeit in das Konzept eingearbeitet und dieses in der Sitzung des Stadtrates am 08.08.2018 als aktualisierte Anlage 1 zur Beschlussfassung vorgelegt.

In der Anlage 4 ist der neue Umring des B-Zentrums Wolfen Leipziger Straße dargestellt (Änderung gegenüber der Abbildung 18 der Anlage 2).

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

BauGB, BauNVO, KVG LSA

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)?

151-2015	vom 25.11.2015	Erstellung Fortschreibung bis zum 30.09.2016
025-2016	vom 09.03.2016	Vergabe Vorprüfung, Phase 1
166-2016	vom 19.10.2016	Vergabe Erstellung EHZK, Phase 2
182-2016	vom 05.10.2016	Auftrag zur Fortschreibung bis zum 30.09.2017
221-2017	vom 27.09.2017	Terminverlängerung bis zum 30.06.2018

Welche Beschlüsse sind a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

	wu	rde	dui	rchg	efüh	ırt
\boxtimes	ist	nicł	nt n	otw	endi	g

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten: 52990.40030

b) Maßnahmenummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig: 19.873,00 €

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur

Vorlagennummer: 039-2018

Anlagen:

Anlage 1 EHZK, Fortschreibung 2017

Anlage 2 Übersicht der Änderungen zum EHZK vom 11.11.2009

Anlage 3 Übersicht über Änderungsanträge

Anlage 4 Bereich B-Zentrum Wolfen, Leipziger Straße